

Régine Bozon
MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach
Teamleiterin „Alleinerziehende“
Berliner Str. 190
63067 Offenbach am Main
Regine.bozon@offenbach.de
Tel. 069 – 8065 8380

Offenbach, 20.03.2018

Ethische Grundsätze der Beratung im Kontext des SGB II

Das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II), auch Hartz-4-Gesetz genannt, stellt in seinen ersten Paragraphen die Würde des Menschen (§ 1 Abs. 1 SGBII), die Stärkung der Eigenverantwortung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SGB II) sowie die Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation (§ 3 SGB II) in den Mittelpunkt aller grundsätzlichen Entscheidungen in der aktuellen Beratung von Arbeitssuchenden und in die daraus resultierenden Handlungsstrategien. Notlagen, und die bestehende Arbeitslosigkeit wird als eine solche gewertet, sollen durch den Vorrang der Integration in Arbeit oder Ausbildung überwunden werden.

Arbeit zählt zu den höchsten Gütern unserer Gesellschaft. Sie ermöglicht es uns nicht nur unseren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten, sondern die Arbeit ermöglicht uns vor allem auch eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Wer keine Arbeit hat, erfährt und erlebt oft Ausgrenzung. Beschäftigung definiert sehr oft unseren Status in der Gesellschaft. Somit stellt die Beratung und Vermittlung im SGB II einen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Auftrag dar.

Prinzipiell unterscheiden sich die ethischen Grundsätze der Beratung im SGB II nicht von denjenigen in anderen Sozialbereichen wie z.B. Jugendhilfe, Sozialarbeit, usw. Was sich unterscheidet ist der Kontext der „Zwangsberatung“ im SGB II. Berater/innen und Kunden/Kundinnen können sich nicht aussuchen, ob sie miteinander arbeiten möchten oder nicht. Darüber hinaus kann die Verweigerung der Zusammenarbeit für den Kunden/die Kundin negative finanzielle Konsequenzen haben.

Auftrag der Beratung im Kontext des SGB II ist es, Menschen in der sozial schwierigen Situation der bestehenden Arbeitslosigkeit, mit Hilfe professioneller Mittel die individuell notwendige Unterstützung für eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Dabei ist es wichtig, dass die Beratung von einem ganzheitlichen und ressourcenorientierten Ansatz ausgeht, also die Gesamtumstände der Situation der Kunden berücksichtigt. Unter dem Aspekt der „Zwangsberatung“ ist es umso entscheidender, dass die eingesetzten Berater/innen eine positive Grundhaltung gegenüber dem Kunden/der Kundin, diese aber auch gegenüber der Grundidee des SGB II aufbringen.

Diese Berücksichtigung der Individualität/der Einzelfallarbeit steht des Öfteren im Gegensatz zu der kollektiven Betrachtung durch den Gesetzgeber bzw. das Jobcenter. Interne wie externe vorgegebene Zielerwartungen wie Integrationsquoten, Kennzahlen oder Kundenkontaktdichten erweitern das Spannungsfeld für den/die Berater/in zwischen individuellem Vorgehen und zahlenmäßiger Erledigung.

Die für beide Parteien (Gesetzgeber – Kunde) geltenden Rahmenbedingungen müssen im Beratungsprozess dem Kunden/der Kundin transparent möglichst früh vermittelt werden. Das Beratungssetting sollte so angelegt sein, dass die aktive Kooperation des Einzelnen vom Berater/von der Beraterin ermöglicht und gefördert wird. Natürlich muss der/die Berater/in diese Mitwirkung ggf. auch mit Nachdruck einfordern. Es handelt sich hier um eine Grundverpflichtung im SGB II. Es geht auch darum, dem Kunden/der Kundin die Vorteile der Mitarbeit aber auch die Konsequenzen

bei einem nicht nachvollziehbaren Abbruch der vereinbarten Schritte aufzuzeigen. Dazu ist es erforderlich, dass der Berater/die Beraterin, die Fähigkeit besitzt, die Grenzen der eigenen Kompetenzen zu erkennen und keine falschen Erwartungen beim Kunden/bei der Kundin zu wecken. Die Komplexität des SGB II kann dennoch immer dazu führen, dass Berater/innen in einer Doppelrolle als Helfer und als Kontrolleur wahrgenommen werden. Dabei sollten Beschwerden von Kunden/von der Kundin bzw. Störungen im Beratungsprozess, beispielsweise durch die Einleitung einer Sanktion, reflektiert und als ein „dynamischer“ Teil des Prozesses akzeptiert werden.

Die Beratung im SGB II-Kontext ist arbeitsmarktzentriert, denn sie zielt auf die Beendigung bzw. Reduzierung der Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit ab. Dennoch sind alle Beratungssettings für sich selbst gesehen ergebnisoffen. Die im Gespräch erarbeiteten Entscheidungen sollten durch die Interaktion mit dem Kunden/der Kundin entstehen.

Damit Berater/innen in diesem Spannungsfeld nicht „alleine“ gelassen werden, sollten Jobcenter Angebote wie Supervision oder Coaching und fortlaufende Qualifizierungen zu Themen wie Kommunikation, systemische Beratung, Methoden des Fallmanagements, usw. regelhaft in ihrer Einrichtung implementieren. Darüber hinaus ermöglichen kollegiale Fallbesprechungen bzw. Hospitationen durch die jeweilige Führungskraft einen „Blick über den Tellerrand“ und gestatten eine konkrete Reaktion auf Störungen im Beratungsprozess.

Kommt es im Rahmen der Beratungsgespräche zu Konflikten im Kontext des SGB II, stehen diese i.d.R. nicht im Konflikt mit ethischen Grundsätzen. Vielmehr entstehen diese Konflikte aufgrund der Komplexität des SGB II und des damit verbundenen Spannungsfelds.